



GEMEINDEAMT STEINHAUS

Bezirk Wels-Land, OÖ.
4641 Steinhaus

Nutzungsbedingungen für die Turnhalle in der Volksschule Steinhaus

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steinhaus vom 26. Juni 2014

Allgemeines:

1. Die außerschulische Verwendung der Turnhalle samt Nebenräumen erfolgt nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.
2. Die Turnhalle samt den benötigten Nebenräumen steht außer der Volksschule Steinhaus auch Sportvereinen und sonstigen Interessierten unter Beachtung der Nutzungsbedingungen und gegen Entrichtung des vom Gemeinderat der Gemeinde Steinhaus festgelegten Benützungsentgeltes zur Verfügung.

Erklärung des Nutzers:

3. Für die außerschulische Verwendung ist eine Erklärung des Nutzers auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen abzuschließen. In dieser können geringfügige Abweichungen von diesen Nutzungsbedingungen vereinbart werden.

Benützungstarif:

4. Für die Benützung der Räumlichkeiten und Gegenstände werden die jeweils gültigen Benützungstarife verrechnet, welche jährlich vom Gemeinderat beschlossen werden. Die derzeitige Benützungsgebühr beträgt bei entgeltlichen Veranstaltungen (mit Eintritt oder freiwilliger Spende) pro Veranstaltungstag
 - a) € 100,-- für Vereine mit Sitz in Steinhaus bzw.
 - b) € 200,-- für nicht ortsansässige Vereine und gewerbliche Veranstaltungen
5. Der Benützungstarif ist 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Bei Veranstaltungen kann eine Kautions verlangt werden.

Reservierungen:

6. Die Benützung der Turnhalle muss in jedem Fall der Gemeinde Steinhaus gemeldet werden. Dabei muss der/die Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär) bekannt gegeben werden.
7. Die Anmeldung einer Veranstaltung muss aus organisatorischen Gründen 4 Wochen vor Veranstaltungstermin, schriftlich bei der Gemeinde Steinhaus erfolgen. Wenn Termine nicht eingehalten werden können, muss dies der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben werden, ansonsten erfolgt eine Verrechnung.
8. Veranstaltungstermine haben gegenüber Trainingsterminen Vorrang.

Allgemeine Bestimmungen für die Nutzung der Turnhalle:

9. Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände hat mit größtmöglicher Sorgfalt und Schonung zu erfolgen.
10. Für die Einhaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen ist bei der Erstanmeldung eine Person namhaft zu machen.
11. Die Benützung der Turnhalle ist von 1. August bis Schulbeginn nicht möglich. Während der Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien bleibt die Turnhalle ebenfalls geschlossen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Steinhaus.
12. Die Fluchtwege und Notausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten.
13. Gegen Personen, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, kann der Verweis aus der Turnhalle ausgesprochen und ihnen der weitere Aufenthalt untersagt werden.
14. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Benutzer der Turnhalle besonders zu achten. Im gesamten Schul- und Turnhallengebäude ist das Rauchen ausnahmslos verboten.
15. Der für eine Veranstaltung nötige ärztliche, Sanitäts-, Feuerwehr- und polizeiliche Dienst ist vom jeweiligen Veranstalter anzufordern und zu entschädigen.
16. Die Benützung des Verbandkastens ist unverzüglich der Gemeinde Steinhaus oder der Schulleitung zu melden.
17. Das Mitnehmen von Tieren in das Schulgebäude ist untersagt.
18. Werbeflächen und Dekorationen (schwer brennbar) dürfen nur mit Genehmigung der Hausverwaltung (Gemeinde) angebracht werden. Es ist nicht gestattet, Nägel, Haken usw. einzuschlagen. Schriftliche Mitteilungen oder bildliche Darstellungen sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
19. Der/Die Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, Funktionär, ...) und der jeweilige Verein haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Wasch- und Umkleidekabinen oder sonstigen Nebenräumen verursacht werden und sind verpflichtet, für die Feststellung des Ersatzpflichtigen zu sorgen.
20. Für die Wiedergutmachung von Beschädigungen werden grundsätzlich die anfallenden Reparatur- und Ersatzkosten angerechnet.
21. Werden vom Verantwortlichen allfällige Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich der Hausverwaltung bzw. der Schulleitung zu melden.
22. Der den verantwortlichen Personen ausgefolgte Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust des Schlüssels ist der Gemeinde Steinhaus umgehend zu melden.
23. Die Turnhalle ist vom jeweiligen Benutzer vor Beginn der Benützung mit seinem Schlüssel zu öffnen und nach Beendigung der Benützung wieder mit dem Schlüssel zu schließen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht abzudrehen, die Fenster und Türen sind zu schließen.

24. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und Plätzen abgestellt werden. Vom Veranstalter ist für die Freihaltung der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge bis zur Turnhalle zu sorgen.
25. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen der Sportler, Zuschauer oder sonstigen Beteiligten.

Besondere Bestimmungen für den laufenden Sportbetrieb:

26. Der außerschulische Turn- und Sportbetrieb darf nur außerhalb der Schulbetriebszeiten abgehalten werden.
27. Die wöchentlichen Benützungzeiten sind zu Beginn jedes Schuljahres im Einvernehmen mit dem Gemeindeamt und der Schuldirektion festzulegen. Die verantwortlichen Personen (Vorturner, Trainer, Übungsleiter etc.) sind namhaft zu machen. Die Benützung der Räumlichkeiten ist nur im Beisein und unter Aufsicht eines Verantwortlichen gestattet. Die verantwortliche Person hat sich in der „Nutzerliste“ (im Turnlehrerzimmer) einzutragen.
28. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass um 22:30 Uhr das Gebäude geschlossen werden kann.
29. Das Betreten der Turnhalle ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten Schuhen (Turn- bzw. Sportschuhen) mit entsprechenden – nicht abfärbenden – Sohlen gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.
30. Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Die Benützung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der Spiel- und Sportgeräte hat mit Sorgfalt unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen.
31. Nach Beendigung der Turn- und Sparteinheit ist die Turnhalle wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (z.B. Bälle in den Ballkorb geben, mobile Turngeräte wieder an ihren Platz im Geräteraum stellen, die fixen Turngeräte in die jeweilige Ausgangsposition versetzen, Tonanlage abschalten, Fenster schließen).
32. Der Verantwortliche hat beim Verlassen der Räumlichkeiten dafür zu sorgen, dass die Fenster verschlossen sind, Licht und Wasser abgedreht und die Eingangstüren versperrt sind.
33. In allen Räumlichkeiten der Turnhalle, insbesondere in den Sanitäreinrichtungen und Duschräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten.

Besondere Bestimmungen und Auflagen für Veranstaltungen:

34. Veranstaltungen sind gemäß dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bei der Gemeinde Steinhaus rechtzeitig anzuzeigen.
35. Die Bedingungen und Auflagen der für das Schulgebäude, einschließlich Turnhalle und Nebenanlagen, erteilten Veranstaltungsstättenbewilligung sind einzuhalten. Die Turnhalle ist für max. 400 Personen beschränkt.
36. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person erhält einen Schlüssel, welcher nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten beim Gemeindeamt wieder abzugeben ist. Bei Verlust wird der Schlüssel auf Kosten des Veranstalters nachgemacht.

37. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist verboten.
38. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dieses Verbot zu überwachen.
39. Die Auflegung des Abdeckbelages (Matten) hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
40. Die beabsichtigte Verwendung der Beschallungsanlage durch Veranstalter ist vor der Benützung mit dem Schulwart abzusprechen.
41. Für die Entsorgung der Abfälle hat der Veranstalter zu sorgen.
42. Dem Veranstalter obliegt nach der Veranstaltung die Reinigung der Turnhalle samt allen benützten Nebenräumen. Die Reinigung ist unverzüglich vorzunehmen. Der Abdeckbelag (Matten) darf nur in gereinigtem Zustand weggeräumt werden. Sollten Bedienstete der Gemeinde zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden, so sind die anfallenden Kosten direkt zwischen Veranstalter und Bediensteten abzurechnen.
43. Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter die Räumlichkeiten und die Geräte mit der Hausverwaltung zu überprüfen. Der Veranstalter hat mit der Hausverwaltung diesbezüglich einen Termin zu vereinbaren.

Diese Nutzungsbedingungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Harald Piritsch)

angeschlagen am: 08.07.2014
abgenommen am: 23.07.2014